

dert hatten<sup>139</sup>, bekam er die beiden ersteren und 12000 fl. Entschädigung für Weida. Der Verlust von Freiburg und Mücheln war dagegen unbedeutend. Verhängnisvoll für Wilhelm war sein Mangel an politischer Erfahrung. Ferner ergab sich aber zu seinem Schaden zweifellos in Halle, daß die von den Thüringern gegen Friedrichs Räte erhobenen Vorwürfe unbegründet waren und daß sein Teilungsplan alles andere als gerecht war. Und schließlich war er machtlos gegen die überlegene Gewalt der Gegenpartei. So erhielt sein Bruder außer dem Kurland ein Gebiet mit 31 800 fl. Jahreseinnahmen, davon etwa 24 000 fl. unversetzt, während das seinige nur 30 600 fl. abwarf, von denen nicht einmal 15 000 fl. unverpfändet waren. Er mußte 70% der Landeschulden übernehmen und erhielt weniger als ihm alle früheren Pläne zugedacht hatten. Die Thüringer Grafen und Ritter waren nicht in der Lage, ihn gegen diese Übervorteilung zu schützen, ja, sie hatten nicht einmal großes Interesse daran; denn ihr Hauptziel war erreicht: er und nicht Friedrich wurde Herr Thüringens. Da konnten sie verschmerzen, daß ein Teil des für sie weniger wichtigen Osterlandes Friedrich überlassen werden mußte. Alle Beteiligten einigten sich auf Wilhelms Kosten.

So schuf der Halle'sche Schiedsspruch zwar im Gegensatz zu der Landesteilung von 1485 zwei große einheitliche Gebiete, aber zugleich eine schwere Verstimmung zwischen den Brüdern und damit die Voraussetzung für den Bruderkrieg, der im nächsten Jahre ausbrach. Wilhelms erste Regierungshandlung nach der Teilung war denn auch, alle Adeligen und Städte Frankens und seiner osterländischen Ämter zum Rücktritt von dem Leipziger Bündnis der Landstände zu erzwingen<sup>140</sup>. Noch verhängnisvoller wurde der Streit für die Wettiner aber dadurch, daß er den Ständen, und zwar vor allem dem Adel die Möglichkeit bot, seine Macht auf Kosten der Landesfürsten stark zu erweitern. Es gelang ihm, in den Jahren zwischen 1436 und 1445, in denen Wilhelm und Friedrich sich auseinandersetzten, einen großen Teil des Vorsprunges aufzuholen, den ihre Standesgenossen in anderen deutschen Territorien ihnen gegenüber im Verhältnis zu ihren Landesfürsten hatten. Das Emporkommen der Landstände ist in Deutschland eine allgemeine Erscheinung seit der Mitte des 14. Jahrhunderts. Daß sie auch im Osterland und Meißen einen solchen Einfluß bekamen, und daß der mächtige thüringische Adel nicht endgültig von den Wettinern unterworfen wurde, war nicht zum wenigsten die Folge der Landesteilung von 1445. Damit erstreckt sich deren Wirkung weit über das Jahr 1482 hinaus, das die durch sie gezogenen Grenzen durch den Tod Wilhelms wieder beseitigte.

<sup>139</sup> Vgl. oben S. 200.

<sup>140</sup> Dresden, Kopial 47, Bl. 205b; Kopial 41, Bl. 232.